

Abschrift

U 15631-1 (2)

Aktenzeichen:  
1 HK O 115/18



Landgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Schlussurteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., vertreten durch den Vorstand

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Wajos GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter  
am Landgericht am 07.03.2019 für Recht erkannt:

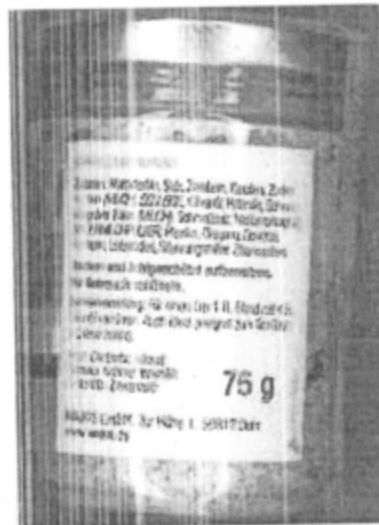
1. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
2. Das Urteil ist gegen Sicherheit von 120 % des jeweils zu vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Der Kläger hat gegen die Beklagte wettbewerbsrechtlichen Ansprüche geltend gemacht.

Mit Schreiben vom 10.10.2018 forderte er die Beklagte auf, bis 24.10. 2018 eine „Unterlassungserklärung mit Vertragsstrafeversprechen“ zu unterzeichnen: „ I. Hiermit verpflichten/verpflichtet sich der/die Unterzeichnende(n) unter Übernahme einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung an den Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv) zu zahlenden Konventionalstrafe in Höhe von € 5100,00 (...) künftig zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen im Zusammenhang mit dem Produkt „Parmesan Italian Blend“ wie nachfolgend abgebildet zu werben bzw. werben zu lassen, wenn kein Parmesan enthalten ist. II. Der/Die Unterzeichnende verpflichtet sich, an den Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. die Erstattung der Auslagen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 UWG) in Höhe von netto 200,00 € zuzüglich 7 % MwSt. 14,00 € = 214,00 € brutto innerhalb von zwei Wochen ab Unterzeichnung der unter I. abgegebenen Unterlassungserklärung ... zu zahlen.“

Nach Erhebung der Klage im Dezember 2018 hat die Beklagte den Unterlassungsanspruch des Klägers anerkannt. Durch Teilanerkennnisurteil vom 24.01.2019 ist sie verurteilt worden, es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen das Produkt „Parmesan Italian Blend“ mit der Angabe „Parmesan“ zu bewerben und/oder zu kennzeichnen, wenn dies wie folgt geschehe:



Später haben die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt, soweit der Klä-

ger angekündigt hatte, dass er beantragen werde, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 214,00 € nebst Zinsen zu zahlen.

Der Kläger trägt vor:

Die Beklagte habe den Unterlassungsanspruch nicht sofort anerkannt.

Der Kläger beantragt,

der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Die Beklagte beantragt,

dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Sie trägt vor:

Sie habe nicht durch ihr Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben. Sie habe „den Vertrieb des Produkts bereits zum Zeitpunkt der Abmahnung vom 10.10.2018 eingestellt“ gehabt.

## Entscheidungsgründe

I.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

1.

Gemäß § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO hat die unterlegene Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn der Beklagte auf Grund eines Anerkenntnisses in der Hauptsache unterliegt (BGH Beschl. v. 21.12.2006 - I ZB 17/06 -). Hat indes der Beklagte nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben, fallen nach § 93 ZPO dem Kläger die Prozesskosten zur Last, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt.

a)

Die Beklagte hat den Unterlassungsanspruch sofort, nämlich in der Klageerwiderung (Bl. 9R d. A.), anerkannt. Insoweit hatte sie nicht zunächst einen Klageabweisungsantrag angekündigt (vgl. Zöller/Herget, ZPO, 32. Aufl. 2018, § 93 Rn. 4).

b)

Die Beklagte gab aber durch ihr Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung.

Auf das Schreiben des Klägers vom 10.10.2018 (Anlage „K5“) sah sie davon ab, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen (s. § 12 Abs. 1 S. 1 UWG).

Unerheblich ist ihre Behauptung (Bl. 9R d. A.), sie habe „den Vertrieb des Produkts bereits zum Zeitpunkt der Abmahnung vom 10.10.2018 eingestellt“ gehabt. Ohne Abgabe einer Unterlassungsverpflichtung brauchte sie nicht zu befürchten, dass sie eine Vertragsstrafe zahlen müssen, wenn sie erneut im Rahmen geschäftlicher Handlungen das Produkt „Parmesan Italian Blend“ mit der Angabe „Parmesan“ bewerbe und/oder kennzeichne. Die Wiederholungsgefahr wird vorgerichtlich grundsätzlich nur durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung ausgeräumt (BGH Ur. v. 31.07.2008 - I ZR 21/06 - m. w. N.); der Wegfall der Störung genügt nicht (Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 37. Aufl. 2019, § 8 Rn. 1.49). Solange die Wiederholungsgefahr nicht beseitigt ist, steht dem Verletzten, dessen Rechtsschutzbedürfnis nicht zweifelhaft ist, ein an der konkreten Verletzungshandlung ausgerichtetes Unterlassungsanspruchs zu (BGH Ur. v. 31.07.2008 - I ZR 21/06 -).

Der Umstand, dass der Kläger zunächst mit Schreiben vom 15.08.2018 (Anlage „K2“) die Wajos Retail Stores GmbH, eine „Tochtergesellschaft“ der Beklagten, abgemahnt hatte, ist ohne Bedeutung. Diese Abmahnung machte eine Abmahnung der Beklagten ihrerseits nicht entbehrlich.

2.

Haben die Parteien durch Einreichung eines Schriftsatzes den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt, so entscheidet das Gericht nach § 91a Abs. 1 S. 1 ZPO über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen.

Da die Abmahnung der Beklagten berechtigt war, konnte der Kläger nach § 12 Abs. 1 S. 2 UWG Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes entspricht es deshalb billigem Ermessen, dass die Beklagte die Kosten trägt, soweit die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben.

II.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1 u. S. 2 ZPO.

Vorsitzender Richter am Landgericht

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Kostenentscheidung findet die sofortige Beschwerde statt. Sie ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** beim

Landgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14, 56068 Koblenz,

oder beim

Oberlandesgericht Koblenz, Stresemannstraße 1, 56068 Koblenz,

einzulegen. Die Notfrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die sofortige Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde, enthalten.

Die Beschwerdeschrift kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Ein einfaches e-mail-Schreiben genügt nicht. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem in § 310a Abs. 4 ZPO bezeichneten sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf auf einem sicheren Übermittlungsweg oder an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Gerichts übermittelt werden.

Die sofortige Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt eingelegt werden.